

Satzung des Vereins „LiMO e.V. (Lernvielfalt in Märkisch-Oderland)“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „LiMO“ (Lernvielfalt in Märkisch-Oderland).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Müncheberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die die Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen respektiert, ihr Selbstwertgefühl stärkt und ihnen die weitest gehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Gründung und Betrieb von Ersatzschulen mit einer außerschulischen und ergänzenden Betreuung (Hort) und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kita).
 - b. Die Förderung der beruflichen Bildung der Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Schülerfirmen).
 - c. Die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Themen und Fragestellungen.
 - d. Die Unterstützung und Durchführung von Gesprächen und Zusammenarbeit mit Schulen, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, bildungspolitischen Institutionen, Personen des öffentlichen Lebens sowie allen natürlichen und juristischen Personen, die die Grundsätze des § 2, Abs. 1 und 2 unterstützen (z.B. Projekte, Seminare, Schulpartnerschaften, internationale Vernetzung, Kooperationen mit Initiativen).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und ihre Pflichten als Mitglieder zu erfüllen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Zur Mitgliedschaft (auch Fördermitgliedschaft) ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitarbeiter, Kinder, Jugendliche und Eltern – der vom Verein getragenen Einrichtungen (Ersatzschulen, Hort, Kita) – die die Aufnahme in den Verein beantragt haben, sind mit Eröffnung der nächsten Mitgliederversammlung automatisch endgültig aufgenommen. Eine Abstimmung über ihre Aufnahme ist nicht erforderlich. Über die endgültige Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Für die endgültige Aufnahme ist es unerheblich, ob das Mitglied zuvor vorläufig aufgenommen wurde.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich und wird mit entsprechendem Vordruck/Formular mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch den freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
 - b. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
 - c. durch Streichung der Mitgliedschaft. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- d. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - e. durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (6) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. bei Bedarf ein Beirat, sofern die Mitgliederversammlung einen Beirat eingesetzt hat und
- d. bei Bedarf ein Kollegium (pädagogische Mitarbeiter).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, an die zuletzt bekannte Adresse bzw. Email-Adresse des Mitgliedes, unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere über
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d. das Jahresbudget,
 - e. die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
 - f. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll mit Anwesenheitsliste aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dabei muss mindestens immer einer der erste oder zweite Vorstandsvorsitzende sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (9) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretung werden bei der Bestellung festgelegt.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des Vereins kann mindestens einmal im Jahr von mindestens einem Vereinsmitglied geprüft werden, der hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.
- (2) Dieser besteht mindestens aus zwei Mitgliedern. Als Mitglieder des Beirates können auch externe Fachpersonen bestimmt werden, deren Einverständnis vorausgesetzt.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand.

§ 13 Kollegium (pädagogische Mitarbeiter)

- (1) Bei Bedarf können sich die pädagogischen Mitarbeiter, die die pädagogische Arbeit tragen und verantworten, zu einem Kollegium zusammenschließen.
- (2) Sie geben sich eine eigne Ordnung, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Sie benennen ein bis drei Sprecher, welche die pädagogische Arbeit im Rahmen der Entschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter regeln ihre pädagogischen Angelegenheiten, auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes weitgehend selbst.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (5) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.04.2018 in Trebnitz von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.